

11./II. 1915.

**Geschäftspflege für gewerbetreibende
Kriegsteilnehmer.**

Von der Detaillistenkammer und Gewerbelammer in Hamburg ist eine „Geschäftspflege“ für die durch die Ausübung des Kriegsdienstes behinderten Detailkaufleute und Gewerbetreibenden eingerichtet worden. Nach den von beiden Kammern erlassenen Bestimmungen bestellen diese auf Antrag von Detailkaufleuten und Gewerbetreibenden, die infolge Einziehung zum Kriegsdienste an der persönlichen Ausübung ihres Gewerbes behindert sind, Geschäftspfleger. Die Bestellung eines Geschäftspflegers erfolgt auf Antrag nach pflichtmäßigem Ermessen der Detaillistenkammer und Gewerbelammer, die bei Bestellung des Geschäftspflegers größtmögliche Sorgfalt gewährleisten, eine Verantwortung für die Tätigkeit des Pflegers jedoch ablehnen. Die Tätigkeit des Geschäftspflegers ist ehrenamtlich, in besonderen Fällen kann zwischen dem Vollmachtgeber und dem Geschäftspfleger eine Vergütung für dessen Tätigkeit vereinbart werden. — Diese Einrichtung wird sicherlich in den beteiligten Kreisen eine heilsame Ausnahme finden, da auf diese Weise den im Felde stehenden Gewerksangehörigen die Sorge um ihre wirtschaftliche Existenz und häufig auch um die Erhaltung der Familie abgenommen werden kann.